

Berufsmaturitätsreglement

(Änderung vom 24. Juni 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Das Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss vom 1. Oktober 2002 wird geändert.
 - II. Veröffentlichung der Reglementsänderung in der Gesetzesammlung (OS 64, 370) und der Begründung im Amtsblatt.
-

Begründung

Gemäss Art. 35 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 (SR 412.103.1) ist der Kanton zuständig für deren Vollzug, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung hat der Kanton überdies Bestimmungen über die Zulassung und das Aufnahmeverfahren zur Berufsmaturitätsausbildung zu erlassen.

Gestützt auf den damaligen § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 21. Juni 1987, wonach der Bildungsrat Bestimmungen über die Organisation des beruflichen Unterrichts und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erlässt, hat der Bildungsrat das Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss (Berufsmaturitätsreglement) vom 1. Oktober 2002 erlassen. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 ist § 22 EG BBG geändert worden. Dabei ist die Zuständigkeit des Bildungsrates zum Erlass von Bestimmungen über die Organisation des beruflichen Unterrichts und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entfallen, weshalb der Regierungsrat neu dafür zuständig ist (Art. 67 Abs. 2 Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005; § 5 Abs. 2 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005). Daran ändert auch das neue EG BBG vom 14. Januar 2008 nichts. Gemäss § 3 lit. d EG BBG (noch nicht in Kraft) erlässt der Bildungsrat

lediglich Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitätsunterricht. Die Regelung des Aufnahmeverfahrens bleibt damit gemäss § 4 Abs. 2 lit. e EG BBG auch künftig dem Regierungsrat vorbehalten.

Unabhängig von der Dauer des Berufsmaturitätslehrgangs erfolgt die Aufnahme gelernter Berufsleute gemäss geltendem § 13 Abs. 5 des Berufsmaturitätsreglements endgültig. Art. 14 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung legt fest, dass Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Semesterleistungen zunächst provisorisch promoviert und erst bei erneut ungenügenden Semesterleistungen ausgeschlossen werden (Nichtpromotion). Diese beiden Vorgaben haben zur Folge, dass bei den zweisemestrigen Vollzeitlehrgängen die Semestersélection faktisch entfällt: Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ungenügender Leistungen nach einem Semester provisorisch promovieren, können trotzdem ins Maturitätssemester übertreten. Diesen Schülerinnen und Schülern droht nie der Schulausschluss wegen ungenügender Leistungen, was sich negativ auf ihre Arbeitshaltung auswirkt. Es ist deshalb notwendig, bei zweisemestrigen Lehrgängen die endgültige Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule vom Bestehen einer Probezeit im Umfang eines Semesters abhängig zu machen. § 13 Abs. 5 des Berufsmaturitätsreglements ist daher entsprechend zu ändern (neu Abs. 6).

§ 13 Abs. 3 des Berufsmaturitätsreglements ermöglicht gelernten Berufsleuten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis als kaufmännische Angestellte oder kaufmännischer Angestellter die prüfungsfreie Aufnahme in den Berufsmaturitätslehrgang kaufmännischer Richtung, wenn der Mittelwert der Zeugnisnoten im eidgenössischen Fähigkeitszeugnis im Fachbereich Wirtschaft und Gesellschaft sowie in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch mindestens 4,5 beträgt. Dies wurde bei Erlass des Berufsmaturitätsreglements damit begründet, dass bei den kaufmännischen Berufsleuten gewisse Fächer wie beispielsweise Rechnungswesen oder Rechtskunde, die im kaufmännischen Berufsmaturitätslehrgang ein grosses Gewicht haben, im Rahmen der Grundbildung an der Berufsfachschule vertiefter behandelt würden als bei den Berufsleuten anderer Richtungen.

Für Detailhandelsfachleute werden in der beruflichen Grundbildung Freifachkurse in Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Rechnungswesen) sowie Englisch- und Französischkurse angeboten. Letztere bereiten die Schülerinnen und Schüler für die international anerkannte Prüfung mit dem Niveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates vor. Detailhandelsfachleute, die an der Lehrabschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 4,8 erreicht haben, in Englisch und Französisch das Niveau B1 erreichen und zusätzlich im Freifach Betriebswirtschaft die Abschluss-

prüfung bestehen, haben ein vergleichbares Niveau wie die Berufsleute mit kaufmännischem Fähigkeitszeugnis, die prüfungsfrei in den Berufsmaturitätslehrgang kaufmännischer Richtung aufgenommen werden. Diese Detailhandelsfachleute sind somit gleich zu behandeln wie Berufsleute mit kaufmännischem Fähigkeitszeugnis, weshalb § 13 des Berufsmaturitätsreglements in diesem Sinne mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen ist.

Die Änderungen des Berufsmaturitätsreglements sind auf das Schuljahr 2009/2010 (17. August 2009) in Kraft zu setzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi